

der Merowinger¹⁾ berührt. Die Feststellung, daß mit dem Tode des Beschenkten die durch die Schenkung begründeten Rechte erlöschen, setzt gegenüber dem Verfahren der Merowingerzeit einen durchaus entwickelten Zustand voraus. Denn solange weder Erblichkeit gewährt noch ein Recht auf Veräußerung des Geschenkes in Anspruch genommen wurde, erübrigte sich ein Hinweis auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vorteile, die vom König dem Empfänger und nur ihm eingeräumt waren. So muß also zumindest eine von den beiden vormalig bestehenden Beschränkungen außer Gewohnheit gekommen sein. Ermöglicht die Praxis der Schenkungen auf Lebenszeit Klarheit darüber, welche von beiden oder ob gar beide, so ist damit auch viel für die Rechtsgeschichte der königlichen Schenkungen überhaupt gewonnen.

Wie schon Brunner hervorgehoben hat, geschah die Schenkung auf Lebenszeit *iure proprietario*. Für die Scheidung zwischen Nießbrauch und beschränktem Eigentum können wir auf dessen Untersuchung verweisen. Nach modernen Kategorien dürften sich die Rechte der Beschenkten vom Rechte am Lehen hinsichtlich seiner benefizialen Bestandteile, also unter Sortfall von Leistungen oder Abgaben, nur insofern unterscheiden haben, als über die Dauer auf Lebenszeit kein Zweifel bestehen konnte.

Wir gliedern die Schenkungen auf Lebenszeit, indem wir Herkunft und Bestimmung des Schenkungsobjectes auf den Todesfall des Beschenkten berücksichtigen. An erster Stelle sind da die Schenkungen aus Reichskirchengut zu nennen, übrigens häufig nur Verwandlung eines kirchlichen Benefiziums für einen Geistlichen in *proprietas*²⁾, wodurch die Eigentumsrechte der betreffenden Kirche nur suspendiert, aber nicht aufgehoben wurden. Das Gut kehrt nach dem Tode des Beschenkten mit allen Rechten zurück (*redire, reverti, redigi, converti, antiquam rerum suarum substantiam fratres usurpent*³⁾, *remeare*). Empfänger können Geistliche⁴⁾ und Laien⁵⁾ sein, wenn auch erstere sehr stark überwiegen. Erlaubnis,

¹⁾ Brunner, Forschungen 1, 35 ff.

²⁾ M² 1284. D. Karl III. 74. M² 1946. 1950. 2065.

³⁾ M² 2024.

⁴⁾ M² 891. 1284. D. Karl III. 74. M² 1789. 1795. 1946. 1950. 1988. 2024. 2045. 2065.

⁵⁾ D. Karl III. 14.